

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen aller Art an bzw. für Gesellschaften der GSE („Auftraggeber“). Nur schriftliche Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit schriftlicher Bestätigung.
- 1.2 Hiervon abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Verkäufers, Unternehmers oder sonstigen Auftragnehmers (zusammen „Auftragnehmer“) werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wie der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt. Bedingungen auf Bestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen der Lieferer erkennen wir nur insoweit an, als sie mit unseren Vorschriften übereinstimmen oder binnen 5 Werktagen nach Zugang durch GSE nachträglich schriftlich genehmigt werden. Die Bedingungen der GSE haben grundsätzlich Vorrang.
- 1.3 Angebote und Bestellungen sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen (zusammen „Bestellungen“) sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform.
- 1.4 Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe und Anführung der Bestellnummer beizufügen. Teillieferungen nur nach Vereinbarung. Mit der Lieferung erhalten wir eine Bestätigung, dass die Waren/ Anlagen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Erforderliche Sicherheitsdatenblätter sind beizulegen.
- 1.5 Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften gemäß DGUV V1 §5, durch den Auftragnehmer wird ausdrücklich hingewiesen.
- 1.6 Die Rechnung ist sofort nach Erledigung der Bestellung unter Angabe der Bestellnummer einzureichen.
- 1.7 Die Rechnungsbegleichung erfolgt 60 Tage nach Lieferung, soweit GSE nicht günstigere Zahlungsbedingungen eingeräumt werden.
- 1.8 Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung sowie Gerichtsstand ist Berlin.
- 1.9 Die Abtretung der Forderung des Unternehmers - Lieferanten - an die GSE gemäß § 399 BGB ist ausgeschlossen.
- 1.10 Auf allen Rechnungen ist die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen.
- 1.12 Geleistete Stunden die im Rahmen eines Auftrags von externen Beratern per Rechnung abzurechnen sind, müssen nachgewiesen werden. Dazu ist ein von einem Prokuristen oder GF der GSE unterzeichneter Stundenzettel ausreichend.
- 1.13 Können die in einer Bestellung genannten und vom Auftragnehmer bestätigten Fristen und Termine nicht eingehalten werden, hat er den Auftraggeber hiervon, vom Hinderungsgrund und von dessen voraussichtlicher Dauer, rechtzeitig zu unterrichten. Die gesetzlichen Verzugsansprüche des Auftraggebers werden dadurch nicht berührt.
- 1.14 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

- 1.15 Wenn beim Auftragnehmer besondere Umstände eintreten, die die Lieferung oder die Fertigstellung der geschuldeten Leistung oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber dem Auftraggeber gefährden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu unterrichten. Besondere Umstände in diesem Sinne liegen insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers oder der Werthaltigkeit einer von ihm gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht.

- 1.16 Unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Fristen zu beenden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Auftraggeber die Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Auftragnehmers unzumutbar werden lässt. Die Beendigung erfolgt im Falle von Dauerschuldverhältnissen durch Kündigung, andernfalls durch Rücktritt vom Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn besondere Umstände im Sinne von Ziff. 1.15 vorliegen, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer seiner Informationspflicht genügt hat oder nicht.

2. Verschwiegenheit des beauftragten Unternehmens

- 2.1 Das beauftragte Unternehmen hat alle ihm im Rahmen der Leistungserbringung zur Kenntnis gelangten, nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten sowie erhaltene Netz- kunden- und Netzinformationen i.S.v. §9 EnWG nur im Rahmen des Auftrages zu verwenden und während der Vertragslaufzeit und danach gegenüber Dritten geheim zu halten.
- 2.2 Das Vertragsverhältnis einschließlich des Vertragsabschlusses ist vom beauftragten Unternehmen vertraulich zu behandeln, insbesondere darf in Werbematerialien des Auftragnehmers erst nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der GSE verwendet werden.
- 2.3 Beschäftigte und Erfüllungsgehilfen des beauftragten Unternehmens sowie von ihm herangezogene Nachunternehmer sind entsprechend zu verpflichten, die Verpflichtung ist der GSE auf deren Verlangen nachzuweisen.

3. Datenschutz

- 3.1 Das beauftragte Unternehmen ist verpflichtet, die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG einzuhalten und im Rahmen der Vertragsdurchführung nur Beschäftigte, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer einsetzen, die auf das BDSG verpflichtet sind, die Verpflichtung ist der GSE auf deren Verlangen nachzuweisen.
- 3.2 Die GSE speichert und verarbeitet die personen- bezogenen Daten des beauftragten Unternehmens und seiner Mitarbeiter entsprechend dem BDSG, der Auftragnehmer stimmt der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung in diesem Rahmen mit Vertragsabschluss - sofern personen- bezogene Daten verarbeitet werden - zu.

4. Informationssicherheit

- 4.1 Das beauftragte Unternehmen ist verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit auf Vorfälle oder Auffälligkeiten der Informationssicherheit hinzuweisen. Der Auftragnehmer wird auf Schwachstellen, die für die Informationssicherheit aufgrund der gemeinsamen Tätigkeit entstehen können (z. B. Wartung an Systemen, notwendige Sicherheitsmaßnahmen, etc.) hinweisen. Ein Ansprechpartner zur Informationssicherheit wird dem beauftragten Unternehmen mitgeteilt.